

SATZUNG

der städtischen Kindertagesstätten in Frankenthal (Pfalz) - KitaS – vom 22.12.2006

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat gemäß § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GVBl. S. 98) i. V. m. §§ 22 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe vom 26. Juni 1990 (BGBl I, S. 1163), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I, S. 3546), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBl. I, S. 818) und dem Kindertagesstättengesetz vom 15. März 1991 (GVBl S. 79), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2005 (GVBl S. 502) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Einrichtung und Zweck

- (1) Die Stadt Frankenthal (Pfalz) unterhält Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen (Teilzeit- und Ganzzzeitkindergärten) entsprechend der jeweils gültigen Fassung des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) von Rheinland-Pfalz.
- (2) Die Kindertagesstätten sollen die Gesamtentwicklung des Kindes fördern und durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote sowie durch differenzierte Erziehungsarbeit die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördern und soziale Benachteiligung möglichst ausgleichen.
- (3) Zweck der Einrichtung ist die Förderung von Erziehung und Bildung. Dieser Zweck wird durch die Unterhaltung von Kindertagesstätten verwirklicht.
- (4) Mit dem Betrieb der städtischen Kindertagesstätten werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" nach §§ 51 ff der Abgabenordnung verfolgt.
- (5) Die Stadt Frankenthal (Pfalz) ist mit dem Betrieb dieser Einrichtung selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (7) Die Stadt Frankenthal (Pfalz) erhält als Trägerkörperschaft keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtungen.

§ 2 **Elternausschuss**

In jeder Kindertagesstätte wird gemäß der auf Grund § 3 Kindertagesstättengesetz vom 15. März 1991 (BS 216-10/GVBl. S. 79) ergangenen Elternausschuss-Verordnung vom 16. Juli 1991 (BS 216-10-1/GVBl. S. 311) ein Elternausschuss gebildet. Dieser hat insbesondere die Aufgabe, die Erziehungsarbeit und die Zusammenarbeit zwischen dem Personal und den Erziehungsberechtigten zu fördern.

§ 3 **Erziehungsberechtigte, Pflichten**

- (1) Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Satzung sind die Eltern oder Personen, die tatsächlich das Sorgerecht innehaben.
- (2) Wegen der allgemein bestehenden Wegeunfallgefahren sollen kleinere Kinder zur Kindertagesstätte begleitet und nach Beendigung der Betreuungszeit abgeholt werden. Die Tagesstätte ist zu unterrichten, wenn das Kind von einer dritten Person abgeholt werden soll.
- (3) Bleibt ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen der Kindertagesstätte fern, so sollen die Personen gemäß Absatz 1 dies umgehend mitteilen. Ihnen ist es untersagt, das Kind in die Kindertagesstätte zu schicken, wenn bei dem Kind oder einem Familienangehörigen eine ansteckende Krankheit vorliegt oder der Verdacht einer solchen Erkrankung besteht. Entsprechend den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 4 **Aufnahme**

- (1) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der von der vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung festgelegten Höchstzahl von Plätzen in den jeweiligen Einrichtungen entsprechend der jeweils gültigen Regelung im Sinne des SGB VIII und KitaG.
- (2) Es werden nur Kinder aufgenommen, die ihren Hauptwohnsitz in Frankenthal (Pfalz) haben und bei Erziehungsberechtigten gemäß § 3 Abs. 1 wohnen. Ausgenommen hiervon sind Kinder, die aufgrund einer gesonderten Vereinbarung gegen Kostenerstattung aufgenommen werden.

§ 5 **Abmeldung, Ausschluss**

- (1) Die Abmeldung vom Besuch der Kindertagesstätte ist jederzeit durch schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten möglich.

- (2) Ändert sich der Hauptwohnsitz des Kindes, so hat das Kind zum nächsten 1. des darauf folgenden Monats die Einrichtung zu verlassen. In besonders begründeten Einzelfällen kann das Kind die Einrichtung bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres weiterbesuchen. Die Erziehungsberechtigten haben dann einen höheren Elternbeitrag in dieser Zeit zu entrichten. Der höhere Elternbeitrag wird vom Jugendhilfeausschuss jeweils festgesetzt.
- (3) Vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte kann ausgeschlossen werden:
1. bei Verstößen gegen diese Satzung,
 2. wenn die Erziehungsberechtigten gem. § 3 Abs. 1 mit der Zahlung in Höhe von mehr als zwei Monatsbeiträgen in Verzug sind,
 3. wenn durch das Verhalten des Kindes für den Betrieb eine unzumutbare Belastung entsteht,
 4. wenn das Kind unentschuldigt länger als 4 Wochen fehlt.

§ 6

Öffnungszeiten, Schließung

- (1) Die Tageszeiten, an denen die Kindertagesstätten geöffnet sind, werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (SGB VIII und KitaG) festgesetzt und bekannt gemacht.
- (2) Die Kindertagesstätten sind geschlossen:
- a) nach näherer Bestimmung der Stadt Frankenthal, während der Sommerferien längstens 3 Wochen und den Weihnachtsschulferien des Landes Rheinland-Pfalz längstens 1 Woche,
 - b) auf Anordnung des Gesundheitsamtes,
 - c) aus anderen Gründen.

Bei der Schließung der Einrichtungen sind die jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen (SGB VIII und KitaG) zu beachten.

§ 7

Elternbeitrag, Pflegegeld

- (1) Für den Besuch einer Kindertagesstätte ist ein Elternbeitrag zu entrichten, der vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Frankenthal (Pfalz) festgesetzt wird.
- (2) Soweit Kinder gepflegt werden, ist eine monatliche Pauschale zu entrichten. Die Höhe wird von der Stadt Frankenthal (Pfalz) festgesetzt.

§ 8**Entstehen, Fälligkeit und Erlöschen der Zahlungspflicht**

- (1) Der Elternbeitrag und die Pauschale für Verpflegung sind monatlich im Voraus zu entrichten.
- (2) Der Elternbeitrag und die Pauschale für Verpflegung für den Monat der Aufnahme ist bis zum 15. eines Monats in voller Höhe, bei Aufnahme ab 16. eines Monats zur Hälfte zu entrichten. Für den Monat, in dem das Kind die Kindertagesstätte verlässt, ist der volle Elternbeitrag sowie die volle Pauschale für Verpflegung zu zahlen.

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten in Frankenthal (Pfalz) (- KiTaS -) vom 08. Juli 1992 i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 12. Juli 1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Dezember 2002 außer Kraft.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)
Frankenthal (Pfalz), den 22.12.2006

Wieder
Oberbürgermeister

Obige Satzung wurde am 30.12.2006
in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz"
veröffentlicht.
Gemäß § 9 tritt diese Satzung am
31.12.2006 in Kraft.